

STATUTEN

Ski-Club Hinwil (105)

Swiss-Ski

Haus des Skisportes
Worbstrasse 52
Postfach 252
CH-3074 Muri bei Bern
Tel: +41 31 950 61 11
Fax: +41 31 950 61 12
info@swiss-ski.ch
www.swiss-ski.ch

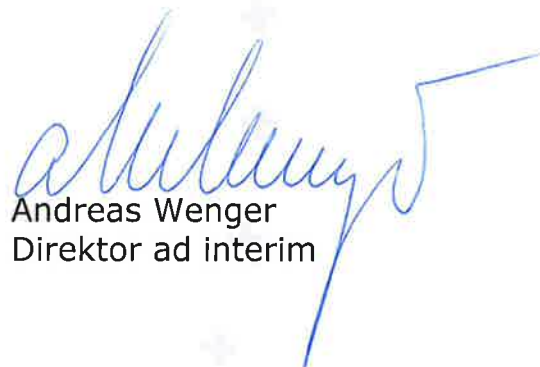
Schweizerischer Skiverband
Fédération suisse de ski
Federazione svizzera sci
Federaziun svizra da ski

Muri bei Bern, genehmigt am 21. September 2010

Swiss-Ski



Urs Lehmann
Präsident



Andreas Wenger
Direktor ad interim

Offizielle Ausrüster



Fahrzeuge



National Broadcaster



Hauptsponsor Swiss-Ski



Sponsoren Swiss-Ski



Statuten des Ski-Club Hinwil

Revision vom Mai 2010

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der **Ski-Club Hinwil** ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der **Ski-Club Hinwil** hat seinen Sitz in Hinwil.
- Art. 2 Der Ski-Club Hinwil gehört mit seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Zürcher Skiverband (ZSV) an. Der **Ski-Club Hinwil** ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem Zürcher Skiverband (ZSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der **Ski-Club Hinwil** bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des **Ski-Club Hinwil** sind folgende:
- Förderung des Ski- und Snowboardsports in allen Altersstufen
 - Förderung des Breiten- und Jugendsports
 - Aufnahme von neuen Trends aus dem Schneesport
 - Förderung der Kameradschaft
- Art. 5 Der **Ski-Club Hinwil** erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports
 - Organisation von Trainings, Kursen, Wettkämpfen etc.
 - Organisation von gesellschaftlichen Anlässen
 - Präparieren und Unterhalt von Langlaufloipen in der Gemeinde Hinwil

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des **Ski-Club Hinwil** sind:
- Jugendorganisation (JO)
 - Junioren
 - Senioren
 - Veteranen
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Clubehrenmitglied
- Art. 7 Clubehrenmitglied ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Sie wird deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.

- Art. 8 Der Jugendorganisation (JO) können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 9 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, ab dem 15. Altersjahr bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 10 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Art. 11 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski-Veteranen ernannt, und Swiss-Ski gemeldet.
- Art. 12 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind. Passivmitglieder können nicht in den Vorstand und in Kommissionen gewählt werden.
- Art. 13 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 14 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich dem Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- Art. 15 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den **Ski-Club Hinwil** werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes ZSV.
- Art. 16 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 30. September schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert (ausgenommen Todesfall).
- Art. 17 Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 18 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Oktober schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 19 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des **Ski-Club Hinwil** werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.
- Art. 20 Für die Verbindlichkeit des **Ski-Club Hinwil** haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Ski-Club Hinwil

- Art. 21 Die Organe des **Ski-Club Hinwil** sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 22 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des **Ski-Club Hinwil**. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres (siehe Artikel 30) als ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- Art. 23 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte
1. Protokoll der letztjährigen Generalversammlung
 2. Genehmigung der Jahresberichte (Präsident, Leiter Alpin, Leiter Skitouren, Leiter Senioren)
 3. Mutationen in der Mitgliederverwaltung
 4. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge
 5. Genehmigung des Budgets
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge
 7. Wahlen (Vorstand und Revisoren)
 8. Ehrungen
 9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden

Die Traktandenliste kann je nach Notwendigkeit und Aktualität angepasst werden:

10. Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
11. Genehmigung von Reglementen
12. Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
13. Auflösung des Ski-Clubs

Zur Behandlung der Geschäfte ist allein die Generalversammlung zuständig.

- Art. 24 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des **Ski-Club Hinwil** anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.
- Art. 25 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.
- Art. 26 Der Vorstand des **Ski-Club Hinwil** besteht aus Maximal 8 Mitglieder, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident
 - Leitung Administration
 - Kassier
 - Leitung Alpin
 - Leitung Skitouren
 - Leitung Senioren
- Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Wahl des Präsident, Kassier, Leiter Skitouren in den geraden Jahren.

Wahl des Leiter Administration, Leiter Alpin, Leiter Senioren in den ungeraden Jahren.

Die Vorstandsmitglieder können sich der Wiederwahl unterziehen.

Funktionsbezogene Wiederwahl ist max. 4 mal zulässig.

Rücktritte aus dem Vorstand sind mindestens drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu melden.

Art. 27 Dem Vorstand obliegt die Führung des **Ski-Club Hinwil**. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 28 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 29 Alljährlich erfolgt die Wahl eines Rechnungsrevisors für die Dauer von zwei Jahren. Rechnungsrevisoren können für eine Periode wiedergewählt werden.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Generalversammlung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 30 Das Vereins- und Rechnungsjahr des **Ski-Club Hinwil** dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 31 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 32 Eine Auflösung des **Ski-Club Hinwil** kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der **Ski-Club Hinwil** nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten gemäss Beschluss der Generalversammlung verwendet.

Art. 33 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des **Ski-Club Hinwil** vom 28. Mai 2010 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 07. Juni 1991. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Hinwil, den 28. Mai 2010

Ski-Club Hinwil



Beat Lehmann
Präsident



Christa Egli-Bieri
Kassierin